

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Gemeinde Kammerstein auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Barthelmesaurach West, Nördlinger Str., auf Fl.-Nr. 23, Gmkg. Barthelmesaurach in die Aurach (Gew. II. Ordnung), durch die Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Kammerstein plant für die Ableitung von Niederschlagswasser die Neuerstellung des Oberflächenwasserkanals in der Nördlinger Straße, Bereich Barthelmesaurach West. Bei einem HQ 5 sollen über diesen und einen offenen Graben bis zu 100 l/s Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 23, Gmkg. Barthelmesaurach in die Aurach eingeleitet werden. Zusätzlich sollen über den Oberflächenwasserkanal bis zu 232 l/s Vorflurwässer aus dem Hangeinzugsgebiet Kapsberg mit abgeleitet werden.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom.....18.02.2025..... bis21.03.2025.....

bei der Gemeinde Kammerstein, Dorfstr. 10, 91126 Kammerstein,
Zimmer Nr. ...2.....

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der [Intwww.kammerstein.de/index.php/rathaus-und-service/bekanntmachungenernetseite](https://www.kammerstein.de/index.php/rathaus-und-service/bekanntmachungenernetseite) der Gemeinde Kammerstein eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:
<https://www.kammerstein.de/index.php/rathaus-und-service/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum04.04.2025.....

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kammerstein und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kammerstein, den.....10.02.2025.....
